OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703056/12/KHa**

Datum: **Linz, 7. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21. März 2025, GZ: BHSE/924150023013/24, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis zu diesen Spruchpunkten behoben und das Verwaltungsstrafverfahren zu den Spruchpunkten 1. und 2. eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten. Im Hinblick auf Spruchpunkt 3. hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. März 2025, GZ: BHSE/924150023013/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen er habe am 7. November 2024 um 21:25 Uhr (Spruchpunkt 1.), am 7. November 2024 um 22:25 Uhr (Spruchpunkt 2.) sowie am 7. November 2024 um 22:47 Uhr (Spruchpunkt 3.) jeweils ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, indem dieser ungebührlich laute Musik (Rockmusik) über eine Musikanlage wiedergegeben habe. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene Rücksichtnahme vermissen lasse, welche die Umwelt verlangen könne. Der Lärm sei störend, da er in seiner Art und seiner Intensität geeignet gewesen sei das Wohlempfinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen, Lärm werde unbebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führe, jene Rücksicht vermissen lasse, die im Zusammenleben verlangt werden könne. Es sei vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden müsse oder nicht. Aufgrund der Tatzeit sei es zur Beeinträchtigung des Wohlempfindens normal empfindender Menschen gekommen. Durch das Verhalten des Beschwerdeführers seien normal empfindende Personen ungebührlich gestört worden.

Der Beschwerdeführer habe daher zu den 3 Spruchpunkten jeweils die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer jeweils gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von je 100 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 21 Stunden verhängt.

I.2. In der fristgerecht erhobenen Beschwerde hat der Beschwerdeführer zusammengefasst vorgebracht, dass die Tatvorwürfe zum ersten und zweiten Tatzeitpunkt unrichtig seien, da der Beschwerdeführer keinerlei Lärm erregt habe. Beim dritten inkriminierten Tatzeitpunkt habe der angebliche Lärm nicht die Intensität erreicht, dass es als ungebührlicher Weise als störend bezeichnet werden könne. Auch die einschreitenden Polizeibeamten hätten zu den Tatzeitpunkten 21:30 Uhr sowie 22:30 Uhr keinen Lärm wahrnehmen können. Der Beschwerdeführer habe daher am Tattag um 21:25 Uhr und um 22:25 Uhr keine überlaute Musik abgespielt. Die von den Polizeibeamten um 22:47 Uhr für die Dauer von 1 – 2 Minuten wahrgenommene überlaute Musik erfülle nicht den herangezogenen Tatbestand der Erzeugung von „in ungebührlicher Weise

störenden Lärm". Es werde daher die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem legte der Beschwerdeführervertreter auf Ersuchen des erkennenden Gerichts die eidesstattliche Erklärung des Nachbarn des Beschwerdeführers vom 21. November 2024 vor.

Zudem fand am 22. Juli 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der Beschwerdeführer sowie sein Rechtsvertreter teilnahmen und in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zu den Tatvorwürfen befragt wurde. Zudem wurden die Anzeigerin, ein Nachbar des Beschwerdeführers sowie BezInsp. C__ zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist an der Adresse D-Straße wohnhaft und hauptwohnsitzlich gemeldet. Auch die einvernommene Zeugin und Anzeigelegerin E__ war am Tattag 7. November 2024 an der Adresse D-Straße wohnhaft und bewohnte die Wohnung Top 1.

Bei der Wohnadresse D-Straße handelt es sich um ein Mehrparteienhaus. Dieses Mehrparteienhaus verfügt über ein Erdgeschoss und einen ersten Stock, wobei im Erdgeschoss und im ersten Stock je fünf Wohnungen situiert sind. Im über dem ersten Stock liegenden Stockwerk befinden sich weiters zwei Penthouse-Wohnungen. Der Beschwerdeführer bewohnt die Wohnung Top 6, welche im ersten Stock des Wohnhauses an der Adresse D-Straße in F__ liegt. Die Wohnung Top 1 im Erdgeschoss, welche sich direkt unter der Wohnung des Beschwerdeführers befindet, wurde am Tattag 7. November 2024 von der Zeugin E__ gemeinsam mit ihren Kindern (15 und 6 Jahre alt) bewohnt.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Zeugin und Anzeigenlegerin zogen bei Fertigstellung des Mehrparteienhauses D-Straße in F__ vor etwa drei Jahren ein, die Anzeigenlegerin ist im Februar 2025 aus dem Wohnhaus ausgezogen.

II.2. Am 7. November 2024 gegen 21:30 Uhr kontaktierte die Zeugin die Landesleitzentrale der Polizei, um die Lärmerregung aus der Wohnung des Beschwerdeführers anzuzeigen. Beim Eintreffen der Polizeibeamten gegen 21:45 Uhr konnten diese keine Musik aus der Wohnung des Beschwerdeführers wahrnehmen. Im Zuge einer Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer bestritt dieser, Lärm durch überlaute Musik erzeugt zu haben.

Gegen 22:30 Uhr des 7. November 2024 erstattete die Zeugin wegen erneuter Lärmbelästigung durch den Beschwerdeführer durch Abspielen überlauter Musik abermals Anzeige bei der Polizei.

Bei Eintreffen der Polizeibeamten gegen 22:40 Uhr konnten diese keine Musik aus der Wohnung des Beschwerdeführers wahrnehmen.

Ob der Beschwerdeführer zu den Tatzeiten 21:25 Uhr (Spruchpunkt 1) sowie 22:25 Uhr (Spruchpunkt 2.) am Tatort tatsächlich in einer Lautstärke Musik abgespielt hat, die als ungebührliche Lärmerregung zu qualifizieren ist, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.3. Während des Gesprächs der Polizeibeamten mit der Zeugin und Anzeigenlegerin, welches in der Wohnung dieser stattfand, konnten die Polizeibeamten um 22:47 Uhr für die Dauer von 1 bis 2 Minuten deutlich überlaute Musik wahrnehmen, welche aus der Wohnung des Beschwerdeführers kam und von diesem abgespielt wurde. Die Polizeibeamten gingen zur Wohnungstür des Beschwerdeführers und versuchten, sich durch Klopfen/Läuten bemerkbar zu machen. Der Beschwerdeführer war auch in der Wohnung anwesend, eine Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer war jedoch nicht möglich, da dieser seine Wohnungstür trotz der Kontaktaufnahmeversuche der Polizeibeamten nicht öffnete.

II.4. Bereits vor dem Tattag 7. November 2024 hat die Zeugin E__ Lärmbelästigungen durch den Beschwerdeführer gegenüber der belangten Behörde angegeben. Verwaltungsstrafen gegen den Beschwerdeführer wurden seitens der belangten Behörde bis zum verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis nicht erlassen. Ob es zwischen dem Beschwerdeführer und der Zeugin im Vorfeld zu Gesprächen hinsichtlich der von der Zeugin genannten Lärmbelästigungen kam, konnte nicht festgestellt werden.

II.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aus dem Verkehrsbereich auf, einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.200 Euro und ist für zwei Kinder sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie aus den Aussagen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Die örtlichen Gegebenheiten im Mehrparteienhaus D-Straße, wurden sowohl vom Beschwerdeführer als auch von den einvernommenen Zeugen übereinstimmend geschildert und konnten dem Sachverhalt somit widerspruchsfrei zu Grunde gelegt werden.

Das Beweisverfahren hat unzweifelhaft ergeben, dass am 7. November 2024 seitens der Anzeigenlegerin insgesamt zwei Mal die Polizei mit der Begründung einer Lärmbelästigung aus der Wohnung des Beschwerdeführers kontaktiert wurde und die Polizeibeamten auch zwei Mal in das Mehrparteienhaus des Beschwerdeführers gekommen sind. Dies wurde sowohl von der einvernommenen Zeugin als auch vom einvernommenen Polizeibeamten übereinstimmend angegeben. Der einvernommene Polizeibeamte hat diesbezüglich auch glaubhaft geschildert, beim jeweiligen Eintreffen der Polizeibeamten vor Ort keine Musik aus der Wohnung des Beschwerdeführers wahrgenommen zu haben.

III.2. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer zu den ihm vorgeworfenen Tatzeitpunkten 21:25 Uhr (Spruchpunkt 1) und 22:25 Uhr (Spruchpunkt 2.) überlaute Musik abgespielt hat, ergibt sich einerseits daraus, dass es hierzu widersprüchliche Angaben des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugin gibt, die auch im Rahmen der Einvernahmen der beiden Genannten vor dem erkennenden Gericht nicht aufgeklärt werden konnten. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Einvernahme durchaus nachvollziehbar dargelegt, keine (überlaute) Musik abgespielt zu haben.

Demgegenüber hat die einvernommene Zeugin zwar angegeben, die Lautstärke des Abspielens von Musik durch den Beschwerdeführer am Tattag zu den Tatzeiten 21:25 Uhr und 22:25 Uhr als störend und ungebührlich laut empfunden zu haben, eine tatsächlich objektiv auch nachvollziehbare Beschreibung dieser Lärmerregung erfolgte durch die Zeugin jedoch nicht. Die einvernommene Zeugin hat im Rahmen ihrer Einvernahme vielmehr dargelegt, dass sich die Intensität der Lautstärke vom ersten Vorfall um 21:25 Uhr zum letzten Vorfall um 22:47 Uhr gesteigert habe und es beim dritten Mal (somit um 22:47 Uhr) viel lauter gewesen sei als beim ersten Mal. Bereits daraus zeigt sich, dass letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, wie „laut" eine allfällig aus der Wohnung des Beschwerdeführers wahrnehmbare Musik zu den Tatzeiten 21:25 Uhr (Spruchpunkt 1.) und 22:25 Uhr (Spruchpunkt

2.) tatsächlich abgespielt wurde und ob damit der Tatbestand der ungebührlicherweise störenden Lärmerregung erfüllt wurde.

Auch hat der einvernommene Polizeibeamte angegeben, dass bei Eintreffen der Polizeibeamten vor Ort gegen 21:45 Uhr und 22:30 Uhr keine Musik aus der Wohnung des Beschwerdeführers wahrgenommen werden konnte. Auch eine Rücksprache mit dem Beschwerdeführer nach dem ersten Vorfall hat keinerlei Hinweise auf eine stattgefundene Lärmbelästigung ergeben, sodass polizeiliche Wahrnehmungen hinsichtlich einer allfälligen Lärmerregung zu den ersten beiden Spruchpunkten nicht vorliegen. Auch sonstige Beweise in Form von Audio- oder Videoaufnahmen, die eine ungebührliche Lärmerregung dokumentieren, wurden von der Zeugin nicht vorgelegt (diese seien nach der Aussage der Zeugin nicht mehr auffindbar bzw. abrufbar). Demgegenüber hat der Beschwerdeführer im gesamten Verwaltungsstrafverfahren bestritten, zu diesen beiden Zeitpunkten Lärm erregt zu haben.

Aufgrund der oben dargelegten Erwägungen im Rahmen der vorliegenden Beweisergebnisse konnte somit im Hinblick auf den Grundsatz „in dubio pro reo" nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer zu den Tatzeiten 21:25 Uhr (Spruchpunkt 1.) und 22:25 Uhr (Spruchpunkt 2.) übergebührlich laute Musik abgespielt habe.

III.3. Hinsichtlich des dritten Spruchpunktes betreffend den Vorfall am Tattag um 22:47 Uhr ist demgegenüber auszuführen, dass die aus der Wohnung des Beschwerdeführers kommende Musik auch von den in der Wohnung der Zeugin anwesenden Polizeibeamten deutlich wahrgenommen werden konnte; auch der einvernommene Polizeibeamte schilderte seine diesbezügliche Wahrnehmung glaubhaft und legte auch dar, dass von dieser Lärmquelle aufgrund deren Intensität (somit aufgrund der Lautstärke) eine Störung des Wohlbefindens in der Wohnung der Zeugin eingetreten ist. An der diesbezüglichen Schilderung des Polizeibeamten, der einen durchaus besonnenen und kompetenten Eindruck hinterlassen hat, ist nicht zu zweifeln, zumal auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung den Polizeibeamten in diesem Zusammenhang die Qualifikation der Einschätzung von Lärmbelästigungen in deren Ausmaß Intensität sowie die Grenzen der Zumutbarkeit der Klangentwicklung für die Nachbarschaft, zuspricht. Die Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe um 22:47 Uhr keine Musik gespielt, war daher auch insofern als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren, als der der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme selbst zugestanden hat, dass es sein könne, dass er zur Tatzeit um 22:47 Uhr vielleicht am PC gezockt habe. Derartige Spiele sind – so der Beschwerdeführer – auch musikalisch unterlegt.

Dass die von der Zeugin und dem einvernommenen Polizeibeamten zum Tatzeitpunkt 22:47 Uhr (Spruchpunkt 3.) in der Wohnung der Zeugin wahrgenommene Musik aus der Wohnung des Beschwerdeführers gekommen ist, somit die Lärmquelle dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist, steht für das erkennende Gericht aufgrund der diesbezüglichen nachvollziehbaren und glaubhaften Schilderung des Polizeibeamten fest, der auf die explizite Frage des Beschwerdeführers zur Quelle des Lärms ausgesagt hat, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich die Lärmquelle der Wohnung des Beschwerdeführers zuzurechnen war. Für das erkennende Gericht besteht kein Zweifel an dieser Einschätzung des einvernommenen Polizeibeamten.

III.4. Zur Zeugenaussage des ebenfalls im Mehrparteienhaus lebenden G__ ist auszuführen, dass dieser an den Tattag 7. November 2024 keinerlei Erinnerungen hat, weder daran, ob er am Abend des 7. November 2024 Musik wahrgenommen hat, noch, ob er an diesem Abend mit Polizeibeamten gesprochen hat. Der Zeuge führte lediglich aus, generell noch nie lauten Lärm (wie dies die Zeugin und Anzeigenlegerin geschildert hat) aus der Wohnung des Beschwerdeführers gehört zu haben. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Wohnung des Zeugen G__ nicht direkt unter der Wohnung des Beschwerdeführers befindet und somit die Schallübertragung in die Wohnung des Zeugen G__ mit der Wahrnehmbarkeit von Lärm in der Wohnung der Zeugin und Anzeigenlegerin durchaus eine andere sein kann. Abgesehen davon, dass der Zeuge zum Tattag keinerlei Angaben machen konnte, war somit auch die generelle Aussage des Zeugen unter diesem Gesichtspunkt zu relativieren.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen. § 3 Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz legt dazu fest, dass störender Lärm dann als ungebührlich erregt anzusehen ist, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.
Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Verfahrensgegenständlich ist somit nunmehr zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG hinsichtlich der in den Spruchpunkten 1., 2. und 3. erhobenen Tatvorwürfe in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

IV.2.1. Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, „wenn er seiner Art und/oder

seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

IV.2.2. Zu Spruchpunkt 1. (Tatzeitpunkt 21:25 Uhr) sowie zu Spruchpunkt 2. (Tatzeitpunkt 22:25 Uhr):

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 erster Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Gemäß dem Tatvorwurf in den Spruchpunkten Spruchpunkt 1. und 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe dadurch ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem er zur Tatzeit am Tatort „übergebührlich laute Musik (Rockmusik) über eine Musikanlage wiedergegeben habe". Gemäß dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Aussage der einvernommenen Zeugin sowie des einvernommenen Polizeibeamten, konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit die Feststellung getroffen werden, dass der Beschwerdeführer am 7. November 2024 zu den Tatzeiten 21:25 Uhr und 22:25 Uhr übergebührlich laute Musik wiedergegeben habe, was als ungebührliche Lärmerregung zu werten sei. Die zum Sachverhalt einvernommene Zeugin konnte die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tathandlungen nicht in ausreichender Art und Weise bestätigen, sodass die dem Beschwerdeführer in den Spruchpunkten 1. und 2. vorgeworfenen Tathandlungen nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit angenommen werden kann und im Hinblick auf den Grundsatz „in dubio pro reo" zu diesem beiden Spruchpunkten das Straferkenntnis zu beheben sowie das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

IV.2.3. Zu Spruchpunkt 3. (Tatzeitpunkt 22:47 Uhr):

Vom Erregen ungebührlicherweise störenden Lärm ist insbesondere dann auszugehen, wenn in einem Haus mit mehreren Wohneinheiten aus einer Wohnung überlaute Musik dringt und dies zu einer Zeit, in der nach den allgemeinen Lebensgewohnheiten die übrigen Mitbewohner des Hauses Anspruch auf Ruhe besitzen. Wer somit in einem Wohnhaus in einer solchen Lautstärke Musik erzeugt bzw. abspielt, und damit rechnen muss, dass dadurch dieses Verhalten die

Nachbarn in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden, verhält sich rücksichtslos und erregt somit in ungebührlicher Weise Lärm. Besonders in den Nachtstunden dürfen derartige Aktivitäten die sogenannte „Zimmerlautstärke" nicht überschreiten, dies bedeutet, dass Musik außerhalb der Wohnung nicht mehr oder kaum noch vernommen werden kann, sodass die Nachbarn dadurch nicht gestört werden.

Wie im Sachverhalt festgestellt, war im vorliegenden Fall am 7. November 2024, einem Donnerstag, um 22:47 Uhr aus der Wohnung des Beschwerdeführers störender Lärm in Form von überlauter Musik (Rockmusik) über eine Musikanlage deutlich wahrnehmbar, was den Erfolg zeitigte, dass die Nachbarin – die Zeugin und Anzeigenlegerin – deren Wohnung sich genau unter der Wohnung des Beschwerdeführers befunden hat, sich in ihrem Wohnbefinden erheblich gestört gefühlt hat und auch die Kinder der Zeugin, ihren Schlaf nicht mehr fortsetzen konnten. Diese Lärmerregung wurde auch vom zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten von der Intensität her so beschrieben, dass infolge der Lautstärke der hörbaren Musik zu diesen späteren Abendstunden jedenfalls von einem ungebührlicherweise erregten störenden Lärm gesprochen werden muss.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erfüllt das Abspielen überlauter Musik für die Dauer von 1 bis 2 Minuten in den Abendstunden den Tatbestand des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Oö. PolStG, da aufgrund der Intensität der verfahrensgegenständlichen Lärmeinwirkung auch die genannte Dauer ausreicht, um das Wohnbefinden der Nachbarn, diesfalls der Zeugin und deren Kinder, erheblich zu stören.

Die objektive Tatseite ist sohin hinsichtlich des Tatvorwurfs in Spruchpunkt 3. als erfüllt anzusehen.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung zu Spruchpunkt 3.:

Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Beschwerdeführer das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus leicht hätte erkennen können und auch hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten, wochentags um 22:47 Uhr in überlauter Art und Weise Musik abzuspielen, einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer in seiner subjektiven Betrachtung allenfalls eine höhere Lärmtoleranz aufgewiesen hat, zumal es auch in der Vergangenheit bereits zu durchaus vergleichbaren Vorfällen gekommen ist und daher bereits eine gewissen Sensibilisierung beim Beschwerdeführer (insbesondere in den Nachtstunden) hätte eintreten müssen. Es kann sohin von Fahrlässigkeit beim Beschwerdeführer ausgegangen werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer auch die subjektive Tatseite erfüllt und diesem die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv anzulasten ist.

IV.4. Zur Strafbemessung betreffend Spruchpunkt 3.:

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz sind Verwaltungsübertretungen unter anderem des § 3 Oö. Polizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

IV.4.2. Zur konkreten Strafbemessung:

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro. Festzuhalten ist, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts erscheint daher im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, durch die Vermeidung ungebührlichen Lärms ein konfliktfreies Zusammenleben zu ermöglichen und dieses zu wahren, unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers in Höhe von 2.200 Euro sowie im Hinblick auf die Sorgepflichten des Beschwerdeführers

die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes wurde der Umstand, dass der Beschwerdeführer an einem Wochentag um 22:47 Uhr die verfahrensgegenständliche Lärmerregung verursacht hat, somit schuld- und tatangemessen beurteilt.

Die jeweils verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen lediglich zu 28 % aus, sodass eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe nicht in Betracht kommt. Diese ist vielmehr erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und diesen anzuhalten, zukünftig im Sinne eines guten Zusammenlebens auf die Vermeidung von Lärmerregungen zu achten. Auch generalpräventiven Überlegungen tragen die verhängten Geldstrafen Rechnung.

IV.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Beschwerdeführers, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war und die Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer somit in geradezu typsicher Weise erfolgte.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtres, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV.5.1. Zu den Spruchpunkten 1. und 2.:

Da das Straferkenntnis in diesen beiden Spruchpunkten behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde, ist der Beschwerdeführer in diesen Spruchpunkten mit seiner Beschwerde durchgedrungen, sodass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war.

Bei diesem Ergebnis fallen auch keine Kostenbeiträge im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde an.

IV.5.2. Zu Spruchpunkt 3.:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zu Spruchpunkt 3. nicht durchgedrungen ist das Straferkenntnis im Hinblick auf Spruchpunkt 3. bestätigt wurde, hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 Euro (20 % der Geldstrafe in Höhe von 100 Euro) zu bezahlen.

Der Beitrag zu den Kosten vor der belangten Behörde bleibt im Hinblick auf Spruchpunkt 3. mit 10 Euro (10 % der Geldstrafe) unverändert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 3 Oö. Polizeistrafgesetzes sowie zum Grundsatz „in dubio pro reo".

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig, Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas